



Projektvorstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege in Niedersachsen

Joachim Glaum

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit



Gliederung

1. Einführung
2. Formen der Vollzeitpflege
3. Empfehlungen zu den finanziellen Regelungen in der Vollzeitpflege
4. Die Abgrenzung zwischen Pflegefamilien und Erziehungsstellen
5. Fazit



1. Einführung

Zum Vorlauf:

- Wissenschaftliche Untersuchung „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ (Juli 2003)
- Wesentliches Ergebnis:
 - ☞ Die Heterogenität der Jugendämter in Niedersachsen führt zu erheblichen Ungleichgewichten für Pflegefamilien, von der Anwerbung und Schulung bis hin zur Betreuung und Bezahlung.



Ziele des Projekts:

- Möglichst flächendeckende Qualifizierung des Gesamtsystems der Vollzeitpflege in Niedersachsen
- Entwicklung von Empfehlungen in enger Abstimmung mit der Praxis
- Herstellung vergleichbarer Bedingungen in den Jugendämtern



Vorgehensweise:

- Vier „Modelljugendämter“ nach dem Muster kleine/große Stadt, kleiner/großer Landkreis
- Entwicklung der Materialien durch die GISS
- ☞ Diskussion durch die Projektgruppe
- ☞ Erste Überarbeitung
- ☞ Rückkoppelung in die Jugendämter
- ☞ Verabschiedung durch die Projektgruppe
- ☞ Erneute Überarbeitung



Projektbeteiligte/Projektgruppe

Durchführendes Institut:

- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS gGmbH), Bremen

Mitglieder der Projektgruppe:

- Nds. Sozialministerium
- Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ)
- Stiftung zum Wohle des Pflegekindes
- Stadt Oldenburg
- Stadt Celle
- Landkreis Nienburg
- Landkreis Wolfenbüttel

Wissenschaftliche Beratung:

- Prof. Jürgen Blandow

Auszüge aus dem Inhaltsverzeichnis

0 Zur Einführung

Teil A Fragen der Strukturqualität: Differenzierungsformen, Organisation- und Kooperation, Fachkräfte, Kosten und Personalbemessung

1 **Formen der Vollzeitpflege**

1.1 Formen zeitlich befristeter Pflege

1.2 Auf Dauer angelegte Pflegeformen

1.4 Abgrenzung zu Hilfen nach § 34 SGB VII

2 **Organisation und Kooperation in der Vollzeitpflege**

3 **Die Fachkräfte im Pflegekinderwesen und Ausstattungsfragen**

4 **Kosten und Personalbemessung**

4.1 Höhe der finanziellen Leistungen für die Pflegefamilien

4.4 Fallzahlen und Mitarbeiterkapazitäten

Teil B Die fachliche Ausgestaltung des Hilfeprozesses: Prozessqualitäten

5 **Aufgaben des PKD in der Hilfeplanung**

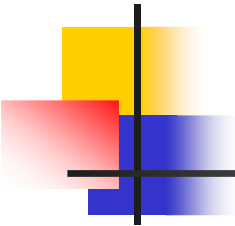
6 **Gestaltung des Hilfeprozesses im Vorfeld der Pflege**

7 **Gestaltung des Hilfeprozesses in der Begleitung des Pflegeverhältnisses**

8 **Gestaltung des Hilfeprozesses bei der Beendigung der Pflege**

9 **Fallübergreifende Aufgabenbereiche**

Hintergrund: Statistik

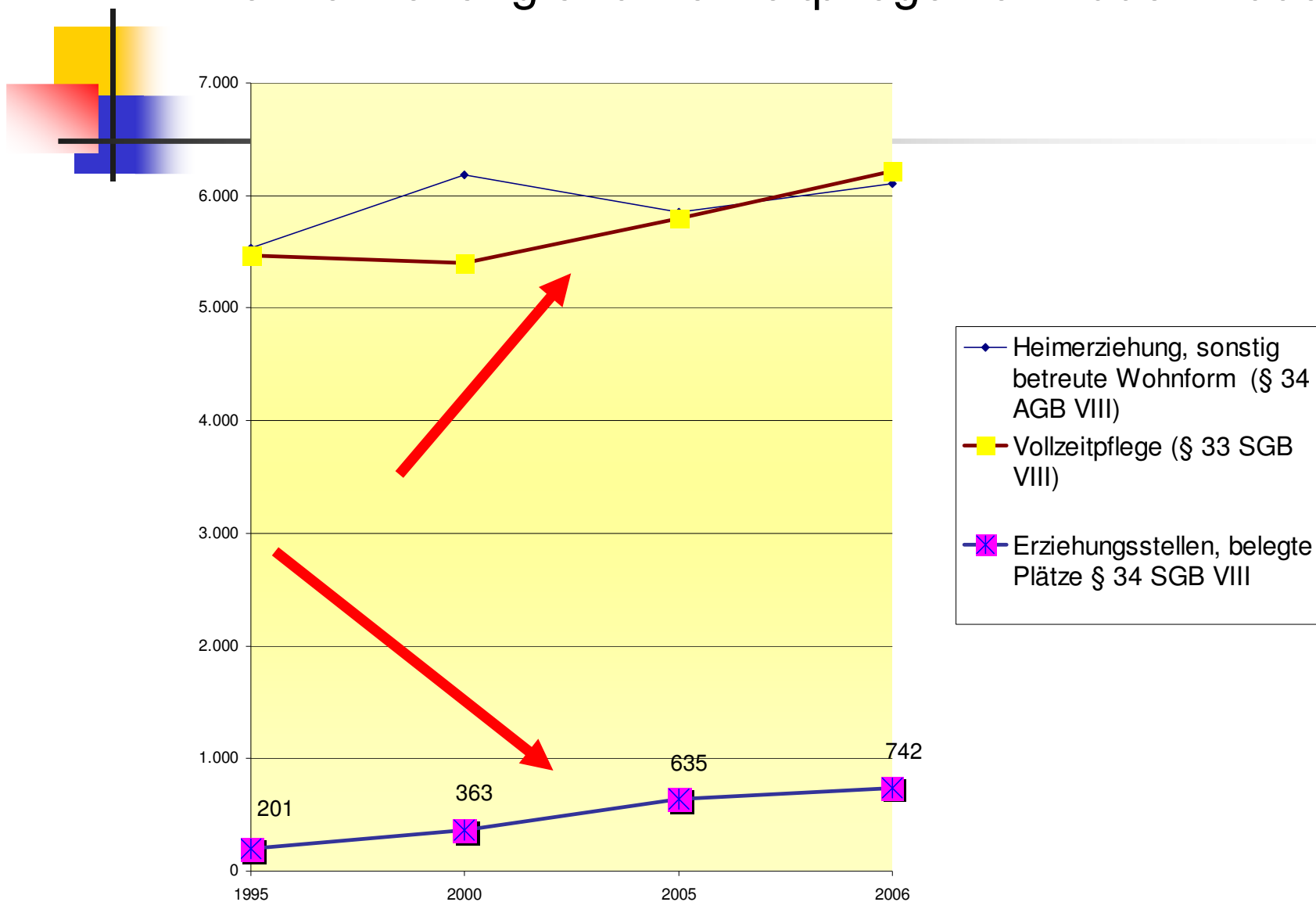


	Heimerziehung, sonstig betreute Wohnform (§ 34 AGB VIII)		Erziehungsstellen, belegte Plätze § 34 SGB VIII ^[1]	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)		Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII ^[2]
	Deutschland	Niedersachsen	Niedersachsen	Deutschland	Niedersachsen	Niedersachsen
1995	69.969	5.539	201	47.821	5.467	
2000	69.723	6.183	363	48.993	5.405	751
2005	61.806	5.854	635	50.364	5.794	
2006	63.169	6.102	742	51.957	6.213	

^[1] Am 31.12.1999 (Quelle: Statistik der vollstationären und teilstationären Plätze in den Hilfen zur Erziehung, Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – ehem. Landesjugendamt)

^[2] Am 31.12.2001 (Christian Erzberger: Strukturen der Vollzeitpflege, Bremen 2003)

Entwicklungsverläufe: Erziehungsstellen, Heimerziehung und Vollzeitpflege von 1995 - 2006





2. Formen der Vollzeitpflege

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege


Sonderformen:

- Kurzzeitpflege
- Bereitschaftspflege
- Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption (als Baustelle)
- Großeltern- und Verwandtenpflege
- Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern (als Baustelle)

Beispiel:

Leistungsbeschreibung Sonderpädagogische Vollzeitpflege

1. Art des Angebots



Die Sonderpädagogische Pflege wird von pädagogisch-psychologisch und ggfs. medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische bzw. behindertenspezifische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohende Erkrankung handelt.

2. Rechtsgrundlage

§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII; §§ 53/54 SGB XII

3. Allgemeine Zielsetzung

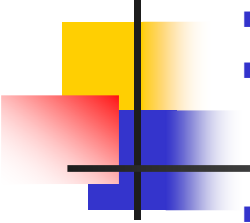
Die allgemeine Zielsetzung richtet sich nach der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen, wobei den Ressourcen eines familiären Umfeldes (Emotionalität, Zuverlässigkeit, Beziehungsaufbau) eine besondere Bedeutung zukommt

Gegenüber seelisch behinderten und traumatisierten Kindern oder Jugendliche steht eine nachholende, an den biographischen Erfahrungen und den Umweltbeziehungen orientierte Sozialisation unter Einschluss von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Mittelpunkt

Gegenüber schwerbehinderten und lebensgefährlich erkrankten Kindern oder Jugendlichen stehen die angemessene pflegerische Betreuung und Förderungsaufgaben im Mittelpunkt

Die familiären Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen sind situationsspezifisch einzubeziehen und zu unterstützen; eine Rückführung in die Herkunftsfamilie wird in der Regel nicht infrage kommen

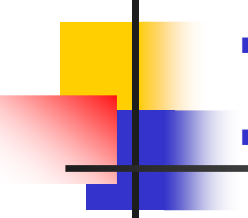
4. Typische Fallkonstellationen

- 
- Kinder/Jugendliche in der Regel ab 0 bis 17 Jahren
 - mit wesentlicher seelischer Behinderung wie z.B.
 - diagnostizierte Entwicklungsverzögerungen und grundlegende Persönlichkeitsstörungen
 - erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression)
 - schwere Traumata
 - mit erheblichen biografischen Risikofaktoren, wie Deprivation, Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen u.ä.
 - mit schwersten Traumatisierungen und Bindungsstörungen
 - mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung
 - mit einer HIV-positiv Diagnose
 - mit einer lebensbedrohlichen Krankheit

5. Inhalte der Leistung (Auszüge)

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen für Pflegeeltern, prozessbegleitenden Maßnahmen und Supervision
- Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt , PKD) und weiterer beteiligter Institutionen (z.B. Gesundheits- und Therapieeinrichtungen; Mitwirkung am Hilfeplan
- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen in einem der Situation des Kindes oder Jugendlichen angemessenen Rahmen

5. Inhalte der Leistung (Fortsetzung Auszüge)

- 
- Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie
 - Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie
 - Organisation und Unterstützung und evtl. Durchführung notwendiger therapeutischer Hilfen
 - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess, soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht
 - Gestalten von Bindungs- und Trennungsprozessen
 - Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen vorzuhalten.

6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Pädagogische/psychologische Qualifikation, medizinisch-pflegerische Qualifikation
- Einschlägige Berufserfahrung
- Die Besonderheit der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen setzt die überwiegende Betreuung durch die pädagogische Fachkraft der Familie voraus.
- In dieser Pflegeform sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden.



3. Empfehlungen zu den finanziellen Leistungen für Pflegefamilien

- Grundlage der Berechnung des Pflegegeldes ist der Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“, der auf der Basis der Empfehlungen des DV jährlich angepasst wird.
- Pauschalierung der Sonderbedarfe
- Empfehlungen zu Unfallversicherung und Altersvorsorge

Allgemeine Vollzeitpflege

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
materielle Aufwendungen	473,-	547,-	628,-
Kosten der Erziehung	220,-	220,-	220,-
Sonderbedarfe	30,-	50,-	70,-
gesamt	723,-	817,-	918,-
Tagessatz*	23,77	26,86	30,18

Sozialpädagogische Vollzeitpflege

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
materielle Aufwendungen	473,-	547,-	628,-
Mehrbedarf (10%)	47,30,-	54,70	62,80
Kosten der Erziehung	440,-	440,-	440,-
Sonderbedarfe	30,-	50,-	70,-
Gesamt	990,30	1091,70	1200,80
Tagessatz*	32,56	35,89	39,48

Sonderpädagogische Vollzeitpflege

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
materielle Aufwendungen	473,-	547,-	628,-
Mehrbedarf (20%)	94,60	109,40	125,60
Kosten der Erziehung	880,-	880,-	880,-
Sonderbedarfe	30,-	50,-	70,-
Gesamt	1477,60	1586,40	1703,60
Tagessatz*	48,58	52,16	56,01



Empfehlung zur Altersvorsorge:

- 50% des niedrigsten Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung bei nachgewiesener Altersvorsorge.
- Kindbezogene Regelung, d.h. gezahlt wird dieser Betrag pro Kind.
- Z.Zt. Beträgt der Mindestbeitrag 39 € pro Monat.

Empfehlung zur Unfallversicherung:

- Keine Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Übernahme nachgewiesener Beiträge einer Unfallversicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- Z.Zt. 79 € pro Jahr.



4. Die Abgrenzung zwischen Pflegefamilien und Erziehungsstellen

Formale Indikatoren:

Pflegestelle (§ 33 i.V.m. § 44 SGB VIII)	Heim und sonstige betreute Wohnform (§ 34 i.V.m. § 45 SGB VIII)
<ul style="list-style-type: none">◆ Pflegeeltern sind die Betreuungs- und Bezugspersonen des Kindes und teilen mit ihm den familiären Alltag.◆ Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind gebunden.◆ Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Leistungsträger.◆ Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt.	<ul style="list-style-type: none">◆ Es ist eine Mindestplatzzahl vorgesehen (nur bei landesrechtlichen Vorgaben).◆ Die Betreuung hat eine Orts- und Gebäudebezogenheit.◆ Die institutionelle Betreuung ist vom Wechsel der Betreuungspersonen unabhängig.◆ Die institutionelle Betreuung ist vom Wechsel der zu betreuenden jungen Menschen unabhängig.◆ Die Betreuungskräfte stehen in einem Arbeitsverhältnis oder sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zum Träger.



Fachliche Indikatoren:

- Eine enge Bindung an Pflegepersonen ist nicht indiziert - die Personensorgeberechtigten wollen weiterhin eine aktive Rolle im Leben des Kindes einnehmen.
- Die besondere Problematik des Kindes sprengt den „privat-familiären“ Rahmen.
- Der therapeutische oder schulische Rahmen, den das Kind benötigt übersteigt die Möglichkeiten einer Pflegefamilie.
- Die geeignete und notwendige Hilfe für das Kind liegt mehr im professionellen Kontext mit der entsprechenden Haltung der Erziehungspersonen als in einer eher Familien-bezogenen Form. Das Kind ist nicht in erster Linie ein Familienmitglied!



5. Thesen zu den Auswirkungen der Empfehlungen

- Die Niedersächsischen Empfehlungen für die Vollzeitpflege führen mittelfristig zu einer Professionalisierung der Pflegekinderdienste in den Jugendämtern.
- Erziehungsstellen stellen insbesondere für den Bereich der Sonderpflege eine Konkurrenz für die Pflegekinderdienste in den Jugendämtern oder bei freien Trägern dar.
- Vor dem Hintergrund uneinheitlicher Tendenzen in den Kommunen bilden die Empfehlungen auch für privatisierte Pflegekinderdienste eine gute Basis.
- Professionalisierte Pflegekinderdienste in den Jugendämtern können die Konkurrenz mit den Erziehungsstellenträgern um geeignete Familien verstärken.
- Träger von Erziehungsstellen sind insbesondere bei wieder zurückgehenden Unterbringungen auf die Dauer nur konkurrenzfähig, wenn es ihnen gelingt, den qualitativen Abstand hinsichtlich Beratung, Betreuung und Supervision zu den öffentlichen Jugendhilfeträgern aufrecht zu erhalten.



Weitere Informationen:

- Präsentation der Projektergebnisse am 05. März 2009 in Hannover (Haus des Sports)
- Internetpräsenz der Empfehlungen:
 - www.giss-ev.de
 - www.ms.niedersachsen.de
 - www.soziales.niedersachsen.de
 - www.agjae.de



Vielen Dank für ihre

Aufmerksamkeit